

**Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren
im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Internationales Projektmanagement
(International Project Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 01.06.2015

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.02.2016)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), Art. 5 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 31 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) in ihrer jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München vergibt in dem Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement 65 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 HZV .

§ 2

Zulassung zum Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich mit allen erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in der Reihenfolge an diejenigen Bewerber bzw. an diejenigen Bewerberinnen vergeben, die die beste Gesamtnote des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 erzielt haben. Bei gleicher Eignung auf den letzten Plätzen entscheidet das Los.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des gleichwertigen Abschlusses fließt zu 51 von Hundert und die Gesamtnote des Auswahlgesprächs nach § 5 Abs. 4 fließt zu 49 von Hundert in die Gesamtnote des Auswahlverfahrens ein. ²Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle errechnet, es wird nicht gerundet. ³Ausländische Hochschulzugangsnote werden gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsnotezeugnissen der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004 in deutsche Hochschulzugangsnote umgerechnet.
- (3) Nimmt ein zugelassener Studienbewerber bzw. eine Studienbewerberin seinen bzw. ihren Studienplatz nicht an, werden die Bewerber bzw. die Bewerberinnen nach der Rangfolge ihrer erreichten Gesamtnote zugelassen, sodass die zur Verfügung stehenden Studienplätze belegt werden können.

§ 4

Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahlentscheidung wird der Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens (nachfolgend Kommission) übertragen.

- (2) ¹Die Kommission wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien (FK13) gebildet und setzt sich in der Regel aus drei Angehörigen der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die entweder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin nach Art 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG sind, zusammen. ²Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen verfügen in der Kommission über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat bestimmt.
- (4) ¹Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Kommission und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Kommission und der übrigen Mitglieder beträgt 3 Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Es findet ein Auswahlgespräch statt.
- (2) Der Termin des Auswahlgespräches wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin spätestens eine Kalenderwoche vor dem Auswahlgespräch bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Auswahlgespräch wird in Form eines mindestens 15-minütigen Gruppengespräches mit maximal fünf Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen sowie mit zwei Mitgliedern der Kommission, wovon mindestens ein Mitglied Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG ist, durchgeführt. ²Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ³Im Rahmen des Auswahlgespräches werden folgende Themen behandelt:
1. ¹Vorstellungen über das Studium und das Berufsziel:
²Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt seine bzw. ihre Vorstellungen zum Studium unter Berücksichtigung der internationalen Ausrichtung des Studiums sowie sein bzw. ihr angestrebtes Berufsziel mit dem Bachelorabschluss dar.
 2. ¹Verständnis und einschlägige Vorkenntnisse für das Studium:
²Darunter fallen unter anderem:
 - internationale Zusammenarbeit;
 - Steuerung von Projekten im nationalen oder internationale Kontext;
 - interkulturelle Erfahrungen sowie
 - allgemeine Sprach- und Kommunikationskompetenzen.
- ³Jedes teilnehmende Mitglied der Auswahlkommission benotet jedes Thema mit folgenden Noten:
- Note 1 = sehr gut;
 Note 2 = gut;
 Note 3 = befriedigend;
 Note 4 = ausreichend;
 Note 5 = nicht ausreichend.
- (4) ¹Die Gesamtnote des Auswahlgespräches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten aller teilnehmenden Mitglieder der Auswahlkommission. ²Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle errechnet, es wird nicht gerundet. ³Die Bewertung des Auswahlgespräches erfolgt mit den in § 13 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement aufgeführten Notenziffern.

- (5) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht persönlich zum Auswahlgespräch erscheinen, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. ²Liegen Gründe für das Nichterscheinen vor, die der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht selbst vertreten hat, müssen diese dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich glaubhaft geltend gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 6

Niederschrift

¹Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Aus der Niederschrift geht der Tag, die Dauer und der Ort des Auswahlverfahrens, der Name der Bewerber bzw. der Bewerberinnen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Einzelnoten der beteiligten Mitglieder der Kommission zu den einzelnen Themen mit einer stichpunktartigen Begründung jeder Einzelnote sowie die Gesamtnote des Auswahlgespräches hervor.

§ 7

Wiederholung des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren kann im Falle einer erneuten Bewerbung wiederholt werden, wenn die Bewerbung in den Anwendungsbereich nach § 1 fällt.

§ 8

Nachteilsausgleich, Täuschung, Rücktritt

Für das Eignungsverfahren finden die §§ 5,6 und 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in derzeit gültiger Fassung Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.